



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Finanzbuchhaltung gem. § 94 Abs. 1 GO NW

(Fassung vom 17.05.2022 mit der 1. Ergänzung vom 16.11.2022)

Präambel

Die Gemeinde Nottuln übernimmt seit dem Jahr 2009 für eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW. Nach Beendigung der bisherigen interkommunalen Zusammenarbeit zum 31.12.2022 wird eine Kooperation u.a. mit dem Zweckverband Mobilität Münsterland aufgenommen und diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Zweckverband Mobilität Münsterland als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt auf die Gemeinde Nottuln die Aufgaben der Finanzbuchhaltung für die Bereiche Mobilität und Bus gem. § 2 dieser Vereinbarung.

Die Aufgabenübertragung im Rahmen einer Mandatierung erfolgt auf Basis des § 23 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 2 Aufgaben

Auf die Gemeinde Nottuln werden die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 94 GO NW in Verbindung mit der KomHVO, mit Ausnahme der Vollstreckung, übertragen. Zu diesen Aufgaben gehören gem. § 93 GO NW insbesondere

- die Buchführung (Verbuchung der Geschäftsvorfälle nach Vorkontierung) für die Bereiche Mobilität und Bus,
- die Erstellung der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplanes gem. §§ 78, 79 GO NW ab dem Haushaltsjahr 2024 anhand der durch den ZVM zur Verfügung gestellten Daten und Unterlagen und
- die Erstellung des haushaltsrechtlichen Jahresabschlusses ab dem Haushaltsjahr 2022 in Abstimmung mit dem ZVM gem. § 95 GO NW (Beauftragung und Bezahlung des Wirtschaftsprüfers erfolgt über den ZVM).



§ 3 Verantwortlichkeiten des ZVM

Der ZVM stellt der Gemeinde Nottuln die Finanzsoftware Axians Infoma kostenfrei zur Verfügung und ist verantwortlich für die laufende Aktualisierung (Updates der Software). Zudem sind die notwendigen Daten und Belege rechtzeitig für die Erledigung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung zu übergeben.

§ 4 Finanzierung

Für die Übernahme der Dienstleistung erstattet der ZVM der Gemeinde Nottuln auf Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ die Aufwendungen mit einem Stundensatz von derzeit 60,44 €/Std.

Berechnungsgrundlage Stundensatz nach jeweils aktuellem KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“:

Sachkostenpauschale	z.Zt.	9.700 €/ a
Personalkosten (EG 9c TVöD; Bereich 6)	z.Zt.	72.000 €/ a
Gemeinkosten (z.Zt. 20% der Personalkosten)	<u>z.Zt.</u>	<u>14.400 €/ a</u>
Gesamt	z.Zt.	96.100 €/ a

Die Gesamtkosten werden durch die Normalarbeitszeit, bezogen auf eine 39 Std./ Woche, von z.Zt. 1.590 Std. geteilt.

Mit der 1. Ergänzung der Vereinbarung werden gemeinsam folgende Annahmen getroffen:

- Für die erstmalige Übernahme der Aufgabe incl. Einrichtung, Abklärung von Abläufen, Kommunikationswege u.ä. wird ein Zeitaufwand von 20 Stunden zugrunde gelegt.
- Für das laufende Buchungsgeschäft werden 10 Stunden pro Monat veranschlagt.
- Für die erstmalige Erstellung des Jahresabschlusses sowie die erstmalige Erstellung der Haushaltsplanung und -satzung wird die Annahme getroffen, dass jeweils zwei 39-Stunden-Arbeitswochen benötigt werden. Der tatsächliche Aufwand wird anhand von Stundenaufzeichnungen nachgehalten. Entsprechend nachgewiesener Mehraufwand wird dann ebenso mit dem o.a. Stundensatz in Rechnung gestellt.

Die Aufgaben der Finanzbuchhaltung gem. § 93 GO NW sowie die Jahresabschlussarbeiten gem. § 95 GO NW erfolgen ohne Umsatzsteerausweis. Alle anderen Dienstleistungen werden mit dem jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuersatz erhoben.



§ 5 Organisation

Der Austausch der notwendigen Daten erfolgt i.d.R. per E-Mail.

Zu Beginn der Kooperation vereinbaren beide Parteien jeweils konkrete Ansprechpartner:innen und Vertreter:innen zu benennen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2025, kündigen. Sie bedarf der Schriftform.

§ 7 Schriftform

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft, frühestens aber am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Nottuln, den _____

Münster, den _____

Dr. Dietmar Thönnies
Bürgermeister

Carsten Rehers
Verbandsvorsteher